



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 08. Januar 2016

Nummer 1

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b>	<b>1</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>11</b>
1 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	1	10 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe für das Haushaltsjahr 2016	11
<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>2</b>	11 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	12
2 Bekanntmachung	2	12 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Wasserbeschaffungsbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf	15
3 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G	8	13 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schienepersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ für das Haushaltsjahr 2016	16
4 Unterhaltung von Wettannahmestellen	9	14 Bekanntmachung	17
5 Unterhaltung von Wettannahmestellen	9	15 Verlust von Dienstaussweisen	17
6 Unterhaltung von Wettannahmestellen	9		
7 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	9		
8 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G	10		
9 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G	11		

### A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 1 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-24/205

Düsseldorf, 22.12.2015

Im Gebiet der Stadt Haltern am See, Ortsteil Bossendorf, Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster hat sich durch den Bau der L 612 die Verkehrsbedeutung eines Teilabschnittes der L 609 geändert. In diesem Zusammenhang wird die Teilstrecke der **L 609**

1.) von NK 4209 021 A nach NK 4209 009 0  
Station 0,000 bis Station 2,925

(Länge 2,925 km)

gemäß § 8 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.01.2016 zur Gemeindestraße (§ 2 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Halten am See abgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären,

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.



Im Auftrag  
Frieling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 1-2

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 2 Bekanntmachung

Der Zweckverband "Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen" hat seine Verbandsatzung geändert. Die nachstehende Satzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht.

Münster, den 22. Dezember 2015

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.23-02-002/2015.0001

Im Auftrag  
gez. Plätzer

**V e r b a n d s s a t z u n g**  
**des Zweckverbandes**  
**"Gemeinsame Kommunale Datenzentrale**  
**Recklinghausen" vom 18. November 2015**

**Inhaltsverzeichnis**

#### Präambel

#### Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name, Sitz

#### Teil 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- § 3 Aufgaben
- § 4 Bindung der Verbandsmitglieder

#### Teil 3 Verfassung des Zweckverbandes

- § 5 Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsrat
- § 9 Zuständigkeit des Verbandsrates
- § 10 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung
- § 14 Prüfung und Freigabe von Programmen, Datenschutz
- § 15 Arbeitskreise
- § 16 Personal
- § 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

#### Teil 4 Finanzierung

- § 18 Wirtschaftsführung
- § 19 Kosten

#### Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 20 Anwendung der Kreisordnung
- § 21 Haftung
- § 22 Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 23 Auseinandersetzung
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Inkrafttreten

#### Präambel

Die Verbandsversammlung der Gemeinsamen Kommunalen Datenzentrale Recklinghausen hat am 18. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Der Zweckverband "Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen" ist Träger eines zentralen Dienstleisters, der den Verbandsmitgliedern im Rahmen einer abgestimmten Informationstechnischen Strategie (IT-Strategie) - das heißt auf der Basis gemeinsamer Leitlinien, Standards und Empfehlungen zur Anwendungsarchitektur sowie zu getesteten integrierten Anwendungen - wirtschaftliche und zukunftsorientierte Dienstleistungen und Produkte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) zur Verfügung stellt. Die strategische Ausrichtung zu einem kundenorientierten, wirtschaftlichen IT-Dienstleister erfordert eine unternehmerische Steuerung durch den Verband.

#### Teil 1

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Verbandsmitglieder

Der Kreis Recklinghausen  
und die kreisangehörigen Städte

Castrop-Rauxel,  
Datteln,  
Dorsten,  
Gladbeck,  
Haltern am See,  
Oer-Erkenschwick,  
Recklinghausen,  
Waltrop

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Name, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ (GKD Recklinghausen).
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Recklinghausen.

**Teil 2**

**Aufgaben, Rechte und Pflichten**

**§ 3**

**Aufgaben**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind Träger der GKD Recklinghausen. Der GKD Recklinghausen obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) im Rahmen eines Organisations-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- 1. die Auswahl, die Einführung und der Betrieb der für die Anwender unternehmenskritischen Verfahren. Unternehmenskritisch sind solche Verfahren, die hohe Kosten verursachen und rechtfertigen, hohen Ansprüchen an die Verfügbarkeit und Sicherheit genügen zu müssen, einen hohen Integrationsbedarf mit anderen Systemen haben oder Daten verwalten, die im Kreis Recklinghausen einheitlich gehandhabt werden müssen,
- 2. die strategische Ausrichtung und Integration der Informations- und Kommunikationstechnik im Anwenderbereich,
- 3. der Betrieb von Infrastruktursystemen und Applikations- und Datenbank-Servern,
- 4. die Eigenentwicklung oder der Kauf von Verfahrenslösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen, wobei Eigenentwicklungen nur dann durchgeführt werden, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
- 5. die Eigenentwicklung oder der Kauf internetfähiger Anwendungen (Schwerpunkt E-Government) und Lösungen für das Umfeld dieser Anwendungen, wobei Eigenentwicklungen nur dann durchgeführt werden, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
- 6. der Betrieb eines Kommunikationsnetzes für das Verbandsgebiet, die Sicherung des Zugangs vom und zum Internet sowie die Bereitstellung und Verteilung aktueller Sicherungssysteme,
- 7. die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwort-Zeitverhaltens und einer hohen Verfügbarkeit, der termingerechten

Durchführung der Aufgaben und Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus der gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.

- (2) Der Zweckverband kann seine Dienstleistungen und Produkte außer den Verbandsmitgliedern auch Dritten zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keine überwiegende Bedeutung erhält.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband geeignete programm- und maschinentechnische Einrichtungen und hält das notwendige Personal sowie die Sachmittel vor.
- (4) Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind. Insbesondere wird ihm gestattet, im Rahmen des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Partnern des öffentlichen und privaten Rechts zu suchen.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitgliedes oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

**§ 4**

**Bindung der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbands in Anspruch zu nehmen, eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.
- (2) Der Zweckverband legt im Rahmen der IT-Strategie Standards und Empfehlungen fest. Innerhalb der IT-Strategie garantiert der Zweckverband die Integration der Informations- und Kommunikationstechnik im Anwenderbereich und gewährleistet die Unterstützung der Anwender. Eine Unterstützungsverpflichtung über die IT-Strategie hinaus besteht nicht; eine Unterstützung kann jedoch im Rahmen von Einzelverträgen gewährt werden.
- (3) Um die wirtschaftliche Nutzung von Verfahren zu gewährleisten, die für den Bestand des Zweckverbandes kritisch sind, wird vom Verbandsrat für diese Verfahren eine Nutzungsdauer festgesetzt. Rechtzeitig vor Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer wird über den weiteren Einsatz des Verfahrens unter Verlängerung der Nutzungsdauer oder dessen Ersatz durch ein neues Verfahren unter Festlegung einer Nutzungsdauer entschieden. Sollte ein Anwender bereits vor Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer ein Verfahren nicht mehr einsetzen wollen, so hat der Verbandsrat eine Regelung darüber zu treffen, dass den übrigen Anwendern durch das vorzeitige Ausscheiden eines Anwenders keine Mehrkosten entstehen. Welche Verfahren kritisch im Sinne von Satz 1

sind, entscheidet der Verbandsrat. Der Verbandsrat kann Ausnahmen von der nach Satz 1 und 2 festgesetzten Nutzungsdauer zulassen.

### Teil 3

#### Verfassung des Zweckverbandes

##### § 5

#### Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
  - die Verbandsversammlung
  - der Verbandsrat
  - die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher
- (2) Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.
- (3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer.

##### § 6

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie zwei Mitglieder als Stellvertretung. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendarstage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Soweit die Mitglieder des Verbandsrates nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören, sind sie berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Anzahl der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wenigstens die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl erreichen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen be-

schlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der jeweiligen Stellvertretung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Die schriftführende Person wird von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher berufen.
- (9) Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Sitzung der Verbandsversammlung ist zulässig, wenn kein Verbandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

##### § 7

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
  - a) die vom Verbandsrat vorgeschlagene IT-Strategie,
  - b) die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
  - c) den Erlass des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen,
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und zugleich über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages,
  - e) die Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und der Stellvertretung,
  - f) die Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers,
  - g) die Höhe der Umlage nach § 19 Abs. 3 dieser Satzung,
  - h) die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer stellvertretenden Mitglieder,
  - i) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 dieser Satzung,
  - j) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsrates, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie mit der Geschäftsführung, ausgenommen hiervon sind Dienstverträge,

- k) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW sowie die Beteiligung an einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
  - l) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Zweckverband gem. § 22 Abs. 1 dieser Satzung und
  - m) die Auflösung des Zweckverbandes.
- Beschlüsse zu den Buchstaben a), b) e), g), i), k) und m) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.
  - (3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

**§ 8**

**Verbandsrat**

- (1) Dem Verbandsrat gehören die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten aller Verbandsmitglieder oder eine von ihnen jeweils benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen jeweils benannter Vertreter an. Jedes Mitglied im Verbandsrat hat eine Stellvertretung. Jedes Mitglied hat die Anzahl an Stimmen, die der Sitzverteilung in der Zweckverbandsversammlung entspricht.

Der Verbandsrat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes oder sonstige sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernehmen den Vorsitz des Verbandsrates. Der stellvertretende Vorsitz obliegt deren Stellvertretung.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und deren Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsrates beratend teilzunehmen, sofern sie nicht dem Verbandsrat angehören.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsrat ein, setzt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Wirtschaftsjahr statt. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Verbandsrates schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (6) Die Regelungen des § 6 Abs. 5 bis 9 gelten sinngemäß.

**§ 9**

**Zuständigkeit des Verbandsrates**

Der Verbandsrat ist zuständig für

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- c) die Aufstellung des Entwicklungsplanes inkl. der Budgetverteilung,
- d) das strategische Controlling,
- e) die Fortschreibung der IT-Strategie,
- f) die Entscheidungen über unternehmenskritische Verfahren und deren Nutzungsdauer gemäß § 4 Abs. 3,
- g) die Ernennung/Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes und der vergleichbaren tariflich Beschäftigten,
- h) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,
- i) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

**§ 10**

**Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und eine erste bzw. zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten bzw. zweiten Stellvertreter aus dem Kreise der Mitglieder des Verbandsrates für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Alle zu wählenden Personen müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG NRW erfüllen. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine der stellvertretenden Personen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme.

**§ 11**

**Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates die Verwaltung des Zweckverbandes und unterzeichnet Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen. Sie oder er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und bedient

sich bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben der Geschäftsführung.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist im Rahmen des Stellenplans zuständig für die Ernennung, Beförderung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der verbeamteten und tariflich Beschäftigten, soweit nicht der Verbandsrat gemäß § 9g dieser Satzung zuständig ist. Sie oder er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit diese von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Sie oder er kann diese Zuständigkeit auf die Geschäftsführung delegieren.
- (3) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung oder der jeweiligen Stellvertretung unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 64 Abs. 2 GO NRW.

#### § 12

##### Geschäftsführung

- (1) Die GKD Recklinghausen hat zur Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer (Geschäftsführung) werden vom Verbandsrat bestellt und abberufen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf die Geschäftsführung. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Geschäftsführung übertragen. Das Nähere regelt sie oder er in einer Dienstanweisung.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsrates, der Ausschüsse und Arbeitskreise beratend teilzunehmen.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten der GKD Recklinghausen rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.

#### § 13

##### Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung

- (1) Neben der in § 14 geregelten Prüfung und Freigabe von Programmen werden folgende Prüfungsaufgaben durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen vorgenommen:

- a) Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Buchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- b) die dauernde Überwachung sowie die Prüfung der Zahlungsabwicklung der GKD Recklinghausen und (soweit vorhanden) des Sondervermögens,
- c) die Prüfung von Vergaben im Rahmen der Vergabedienstanweisung für die GKD Recklinghausen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Zweckverbandes erfolgen in entsprechender Anwendung des § 101 GO NRW.

#### § 14

##### Prüfung und Freigabe von Programmen, Datenschutz

- (1) Die Prüfung von Programmen nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW erfolgt durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen mit befreiender Wirkung für die Rechnungsprüfungsämler der Verbandsmitglieder. Sofern bei diesen Programmen Einstellungen vor Ort vorgenommen werden, unterliegen diese Einstellungen der Prüfungsverantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die GKD Recklinghausen bietet der örtlichen Rechnungsprüfung bei diesen Aufgaben auf Wunsch Unterstützung an.
- (2) Die Freigabe von Programmen (z.B. § 27 Abs. 5 GemHVO) erfolgt nach vorheriger Prüfung gem. § 14 Abs. 1 durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen mit befreiender Wirkung für die Verbandsmitglieder.
- (3) Die Prüfungsergebnisse und Freigabebescheinigungen werden den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben.
- (4) Ein Haftungsanspruch ist ausgeschlossen.
- (5) Die GKD Recklinghausen ist zur datenschutzkonformen Abwicklung der ihr übertragenen Aufgaben in ihrem unmittelbaren Verantwortungsbereich (Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 DSGVO NRW) verpflichtet. Die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als verantwortliche Steller im Sinne des DSGVO NRW bleiben davon unberührt.

#### § 15

##### Arbeitskreise

- (1) Der Verbandsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitskreise bilden. Er entscheidet über Aufgaben, Kompetenzen, Größe und Zusammensetzung durch Beschluss.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Verbandsrat einen "Arbeitskreis IT-Strategie", dem insbesondere die Aufgaben der Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsrates gem. § 9 Abs. 1 Buchstabe c) bis e) obliegen.
- (3) Den Arbeitskreisen soll je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin eines jeden Verbandsmitgliedes angehören. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

**§ 16****Personal**

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte einstellen. Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher. Daneben ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer in ihrem bzw. seinem Geschäftsbereich Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Dienstkräfte.
- (2) Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuerheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den Verbandsmitgliedern und Dritten verpflichtet.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder der stellvertretenden Person. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung und durch die Geschäftsführung oder der stellvertretenden Person, soweit die Unterzeichnungsbefugnisse hierzu nicht auf die Geschäftsführung übertragen sind.

**§ 17****Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsrates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise (§ 15) und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die diesbezügliche Regelung in der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen findet entsprechende Anwendung.

**Teil 4****Finanzierung****§ 18****Wirtschaftsführung**

- (1) Gem. § 18 Abs. 3 GkG NRW finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes auf und legt ihn der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vor. Sie oder er leitet den bestätigten Entwurf dem Verbandsrat zur Beratung und anschließend der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (3) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird von der Geschäftsführung aufgestellt und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Sie oder er leitet den

Entwurf über den Verbandsrat der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.

- (4) Die Geschäftsführung berichtet dem Verbandsrat vierteljährlich auf Basis des Wirtschaftsplanes über den aktuellen Rechnungsstand sowie das prognostizierte Jahresergebnis.
- (5) Das Stammkapital der GKD Recklinghausen beträgt 1 Mio. Euro.

**§ 19****Kosten**

- (1) Die Leistungen des Zweckverbandes werden gegenüber den Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern nach Entgelten abgerechnet.
- (2) Die Höhe der Entgelte der Verbandsmitglieder nach Absatz 1 wird von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung, in die die Investitionskosten mit einzubeziehen sind, festgesetzt. Die Kalkulation erfolgt so, dass den Verbandsmitgliedern keine Standortnachteile entstehen. Dabei sind Entgelte möglichst nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu erheben (vorrangig Fallzahlen, Benutzerzahlen, etc.). Soweit dieses nicht möglich oder im Einzelfall nicht sinnvoll ist, gilt das Verhältnis der Einwohnerzahl gem. Abs. 6 als Grundlage.
- (3) Soweit im Einzelfall die Einnahmen zur Deckung des jährlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, über deren Höhe die Verbandsversammlung entscheidet.
- (4) Soweit in Leistungsvereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen werden, leisten die Verbandsmitglieder Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel des auf sie voraussichtlich entfallenden Jahresbetrags der Leistungsentgelte zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (5) Leistungen, die für Dritte erbracht werden, sind diesen vom Zweckverband nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zuzüglich eines Aufschlages unmittelbar und zeitnah in Rechnung zu stellen. Dieser Aufschlag dient dem Nachteilsausgleich für das Trägerrisiko der Zweckverbandsmitglieder.
- (6) Soweit der Einwohnermaßstab angewendet wird, ist die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Vorjahres nach den Berichten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen maßgebend. Der Kreis Recklinghausen wird hierbei mit 30 % der Einwohner seiner angeschlossenen Städte und Gemeinden gerechnet.

**Teil 5****Schlussbestimmungen****§ 20****Anwendung der Kreisordnung**

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Vorschriften der

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) entsprechend.

## § 21

### Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe oder Dienstkräfte der Verbandsmitglieder entstehen.

## § 22

### Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung.
- (2) Die Verbandsmitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu erklären.
- (3) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied trägt die aus Anlass seines Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch, bis zu drei weitere Jahre nach seinem Ausscheiden, die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind. Gleiches gilt für die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Leasing- bzw. Mietraten sowie externe Wartungskosten. Der Anteil wird nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD Recklinghausen ermittelt, der sich aus dem Umsatz der letzten 3 Jahre errechnet.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt im Einvernehmen mit dem Zweckverband den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trägt es die Kosten für den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang, längstens jedoch für 8 Jahre. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann eine anderweitige Regelung getroffen werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden auf dessen Antrag die es betreffenden Daten auf seine Kosten ausgehändigt.

## § 23

### Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.

- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens bzw. verbleibender Fehlbeträge die Bezirksregierung Münster.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Beamtinnen und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes entsprechend § 26 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW). Die anteilmäßige Aufteilung bestimmt sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD Recklinghausen, der sich aus dem Umsatz der letzten 3 Jahre errechnet. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung Münster.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der zuständigen Versorgungskasse vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.
- (5) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 24

### Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen vollzogen. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, weisen die Verbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

## § 25

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 15. Dezember 2003.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 2-8

## 3 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Westnetz GmbH, Dortmund, betreibt auf dem Gebiet der Stadt Bottrop die 110-kV-Hochspannungsfreileitung auf dem Gemeinschaftsgestänge der 380/110-kV Freileitung Pkt. Welheim - Pkt. Boye Bauleitnummer (Bl.) 4116. Die Saint-Gobain Oberlandglas AG beabsichtigt einen direkten Anschluss des Werks Essen an das 110-kV-Hochspannungsnetz. Dieser Anschluss soll zwischen Mast Nr. 3 und Mast Nr. 4 der Bl. 4116 erfolgen.

Die Westnetz GmbH plant zu diesem Zweck die Herstellung einer Leitungsverbindung (Bl. 1281) zwischen der geplanten Umspannanlage Werk-Essen auf dem Gelände der Saint-Gobain Oberlandglas AG und der 110-kV-Freileitung auf dem Gestänge der 380/110-kV-



Freileitung Pkt. Welheim - Pkt. Boye (Bl. 4116). Dazu ist geplant, einen Abzweigmast (Mast Nr. 1), ein Spannfeld von ca. 150 m Länge und einen weiteren Mast (Mast Nr. 2) zur Einführung in das neu errichtete Umspannwerk des Glaswerks Essen zu errichten. Mast Nr. 1 wird direkt unterhalb der bestehenden Bl. 4116 in der Leitungssachse auf Bottroper Stadtgebiet positioniert. Mast Nr. 2 ist auf dem Gelände des Werks Essen der Saint-Gobain Oberlandglas AG auf Essener Stadtgebiet geplant.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPg. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPg wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPg nicht selbständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 04. Januar 2016

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03 - 06/15

Im Auftrag  
gez. Espenkott

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 8-9

#### 4 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 18. Dez. 2015  
- 21.03.01.01 -

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesez sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2016 gestattet, Wettannahmestellen für die Vermittlung von Pferdewetten in den Geschäftslökalen Wettannahme Hillerheide, An der Rennbahn 35, 45659 Recklinghausen, Wettannahmestelle German Tote, Nienhausenstr. 42, sowie Wettannahme, Kastanienstr. 4, 45731 Waltrop, zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 9

#### 5 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster  
- 21.03.01.01 -

Münster, 18. Dezember 2015

Dem Buchmacher Albers Wettbörse GmbH, vertreten durch Herrn Eiken Albers, Bülowstr. 104, 10783 Berlin, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesez unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dez. 2016 eine Wettannahmestelle in den Geschäftsräumen Neustr. 2, 46236 Bottrop, für die

Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 9

#### 6 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 18.12.2016  
- 21.03.01.01 -

Der Firma Kalkmann turfboX GmbH, Am Wall 21-23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesez unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31.12.2016 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Kurfürstenwall 9, 45657 Recklinghausen, Cranger Str. 322, 45891 Gelsenkirchen, Hauptstr. 6, 45879 Gelsenkirchen, sowie Schlosstr. 34, 45899 Gelsenkirchen, für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 9

#### 7 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster 22.12.2015  
Dezernat 52  
Az.: 52-500-9962479/0001.V

#### Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Errichtung und zum Betrieb einer bestehenden Biogasanlage in 46282 Dorsten, Gottlieb-Daimler-Straße 29 in 46282 Dorsten

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster, hat der TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH, Industrieweg 110, 48155 Münster, mit Datum vom 18.12.2015 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.12.2014 (Eingang BR MS 19.12.2014) gemäß §§ 6, 8a und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG<sup>1</sup> - in Verbindung mit den § 1 und Nr. 8.6.3.2, Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.13 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - und der 12. BImSchV (Störfallverordnung) die

#### Genehmigung

zur Änderung der Biogasanlage. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 664.

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf die

- Errichtung einer Fahrloanlage
- Errichtung eines Nachgärers und eines Gärrestebehälters
- Errichtung einer externen Entschwefelungsanlage
- Errichtung einer Separationsanlage

Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung gemäß BauO NRW mit ein.

Die Zulassung der Biogasanlage gemäß Verordnung (EG) (TierNebV) liegt vor.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 172 "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl". Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das geplante Vorhaben stimmt mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein. Gem. § 31 Abs. 2 BauGB wurde von der entgegenstehenden Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche eine Befreiung durch die Stadt Dorsten erteilt.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis:

Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (08.01.2016) für zwei Wochen vom **11.01.2016 bis 25.01.2016** während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden ausgelegt:

1. Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 1. OG, Zimmer-Nr. 111 (Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-13 Uhr)

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich anfordern.

#### **Hinweis:**

Mit Bescheid vom 31.08.2015 ist zu dem Vorhaben der TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH der **vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG** für folgende baulichen Arbeiten zugelassen worden:

- Errichtung der Fahriloanlage (Bauwerk B-07.3) inklusive Entwässerung

Im Auftrag  
gez. Andreas Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 9-10

## **8 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 500-53.0058/15/9.37

45699 Herten, den 16.12.2015

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Hafenbetriebe auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 46, Flurstück 20), vorgelegt. Der Antrag bezieht sich auf die Änderung des Tanks B-9145 durch Erhöhung des Lager volumens i.V. mit der Änderung und Bereinigung von Nebenbestimmungen.

Gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

#### **Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Espey

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 10

**9 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0050/15/0135924-0004/0002.V

48147 Münster, den 18.12.2015

Die Firma BASF Coatings GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Lackproduktion auf dem Grundstück in 48165 Münster, Glasuritstr. 1 (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstücke 1250 und 1251), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen

- Optimierung der brandschutztechnischen Anlagen
- Sanierung von Lagerflächen für wassergefährdende Stoffe
- Anpassung der Rückhaltevolumina an Tankwagenentleerflächen
- Wegfall von Emissionsquellen und Neuerrichtung von Emissionsquellen aufgrund von Umstrukturierungen
- Umstrukturierungen in der Klarlackproduktion, in der Lackproduktion GX IV und in dem Applikationstechnikum
- Errichtung einer zweiten Kälteanlage
- Bau einer Lagerhalle für feste anorganische Rohstoffe und leere Container

sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Ottensmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 11

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**10 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe für das Haushaltsjahr 2016**

**Haushaltssatzung**  
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat die Versammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe mit Beschluss vom 13.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.611.150,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.611.150,00 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.539.820,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.496.450,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	50.700,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Es wird keine Verringerung der Rücklagen festgesetzt.

## § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht bean-  
sprucht.

## § 6

Die Verbandsumlage wird auf 378.485,00 € festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen

auf den Kreis Recklinghausen 62,15 % - 235.228,43 €.

auf die Stadt Bottrop 10,98 % - 41.557,65 €.

auf die Stadt Gelsenkirchen 26,87 % - 101.698,92 €.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

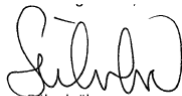
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Umlage wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, mit Verfügung vom 27.11.2015 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 08.12.2015



Silvan  
Süberkrüb  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 11-12

## **11 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

**Bekanntmachungsvermerk**  
Jahresabschlüsse 2013 und 2014

### **I. Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe hat in ihrer Sitzung am 13.11.2015 gemäß § 18

Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in Verbindung mit § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die vom

- a) Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bottrop geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Schlussbilanz zum 31. Dezember 2013 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung hat ferner beschlossen, den erzielten Jahresüberschuss von 210.811,23 € mit 79.811,23 € der allgemeinen Rücklage und mit 131.000,00 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- b) Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Schlussbilanz zum 31. Dezember 2014 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung hat ferner beschlossen, den erzielten Jahresüberschuss von 179.927,86 € mit 119.927,86 € der allgemeinen Rücklage und mit 60.000,00 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die von der Verbandsversammlung festgestellten Jahresabschlüsse 2013 und 2014 nebst Lageberichte wurden gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

Die Schlussbilanzen weisen für die Jahre 2013 und 2014 folgende Bilanzsummen aus:

2013:	2.612.184,49 €
2014:	2.946.335,12 €

Zur Information sind die Bilanzen 2013 und 2014 nachfolgend aufgeführt:



Bezirksverband der  
kommunalen Vereine  
im Landkreis

**Bilanz zum 31.12.2013**

AKTIVA		PASSIVA	
	Bestand des Vorjahres	Saldo in €	Bestand des Vorjahres
1. Anlagevermögen	53.093,57	662.230,91	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		42.575,44	1. Eigenkapital
1.2 Sachanlagen			1.1 Allgemeine Rücklage
1.2.1 Maschlnk 0	0,00	0,00	1.2 Sonderrücklagen
1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	83.427,94	80.886,48	1.3 Ausgleichsrücklage
1.2.3 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
1.3 Finanzanlagen			2. Sonderposten
1.3.1 Wertpapiere und andere Festanlagen des Anlagevermögens	538.768,99	538.768,99	3. Rückstellungen
2. Umlaufvermögen		1.914.021,55	3.1 Pensionsrückstellungen
2.1 Vorräte			3.2 Instandhaltungsrückstellungen
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	13.944,55	24.175,09	3.3 Sonstige Rückstellungen
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände			4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.346.923,55	1.567.464,26	4.2 Sonstige Verbindlichkeiten
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	34.080,00	67.382,20	5. Passive Rechnungsabgrenzung
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	
2.4 Liquide Mittel	255.000,00	255.000,00	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	31.642,33	35.932,03	
4. nicht durch Eigenkapitalgedeckter Fehlbetrag		0,00	
	2.356.890,93	2.612.184,49	2.356.890,93
			2.612.184,49



Kreisverwaltung Bielefeld  
 Kreisverwaltung Bielefeld  
 Bielefeld-Lippe

### Bilanz zum 31.12.2014

#### AKTIVA

#### PASSIVA

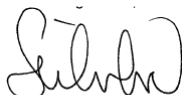
	Bestand des Vorjahres	Saldo in €	Bestand des Vorjahres	Saldo in €
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>668.381,59</b>		<b>575.820,46</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	42.575,44	37.424,74	185.081,37	185.081,37
1.2 Sachanlagen			0,00	0,00
1.2.1 Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.886,48	92.187,86	210.811,23	390.739,09
1.2.3 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Wertpapiere und andere Festanlagen des Anlagevermögens	538.768,99	538.768,99	2.108.117,00	2.269.754,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>		<b>2.243.718,62</b>		<b>2.363.616,10</b>
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	24.175,09	12.454,40	101.620,38	83.962,10
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	0,00		4.540,51	2.774,56
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.567.464,26	1.894.596,26	54,00	864,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	67.382,20	81.567,86	3.960,00	13.260,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	255.000,00	255.000,00		
2.4 Liquide Mittel	35.932,00	34.234,91		
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>34.234,91</b>		<b>13.260,00</b>
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00		
	<b>2.612.184,49</b>	<b>2.946.335,12</b>	<b>2.612.184,49</b>	<b>2.946.335,12</b>

**II. Bekanntmachung der Jahresabschlüsse  
zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014**

Die vorstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe über die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 und die Entlastungen des Verbandsvorstehers werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse nicht erforderlich.

Recklinghausen, 08.12.2015



Süberkrüb  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 12-15

**12 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt bekannt gemacht:

**1. Feststellung durch die Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 09.12.2015 den Lagebericht, den Anhang und den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 4.840.486,13 € für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich nicht ergeben.

Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

**2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW):**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.09.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.12.2015

GPA NRW

Im Auftrag:  
gez. Matthias Middel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 13, eingesehen werden.

33775 Versmold, den 21.12.2015

gez. Michael Meyer-Hermann  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 15-16

### 13 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) hat die Versammlungsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 07.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

- Gesamtergebnisplan mit	
o Gesamtbetrag der Erträge auf	5.549.490 €
o Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.548.490 €
- Gesamtfinanzplan mit	
Gesamtbetrag der	
o Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.527.490 €
o Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.527.490 €
Gesamtbetrag der	
o Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	0 €
o Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	20.500 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage sowie eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans sind nicht erforderlich.

#### § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung sind nicht vorgesehen.

#### § 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

#### § 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

#### § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Versammlungsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlungsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, im Dezember 2015

gez. Dr. Hermann Paßlick  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 16



#### 14 Bekanntmachung

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das **Jahr 2014** einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **18.01. - 22.01.2016**, jeweils von **09:00 Uhr - 15:00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Kronprinzenstraße 35, Raum 301) eingesehen werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 17

#### 15 Verlust von Dienstaussweisen

Die Dienstaussweise von

- Eilebrecht, Christian, Nr. 1080
- Wübbe, Paul, Nr. 423

ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Die Dienstaussweise waren auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 17





## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster